

Nr. 581.

N i e d e r s c h r i f t .

---

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

O t t - Berlin	(Lichtspielgewerbe)
Riemer- Berlin	(Kunst und Literatur)
Dr. Gentges-Bonn	(Volkswohlfahrt)
Dr. Storck-Lübeck	(Volkswohlfahrt).

Zur Verhandlung über die Anträge der Württembergischen, Bayerischen, Hessischen, Mecklenburg-Schwerinschen und Thüringischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens:

• Das Jahr 1905 (Panzerkreuzer Potemkin) •

der Firma Albert Angermann in Hamburg erschienen:

1. für die Württembergische Regierung: Ministerialrat Dr. W i d m a n n,
2. Für die Bayerische Regierung: Staatsrat Dr. Q u a r k,
3. Für die Hessische Regierung: Ministerialrat Dr. E d w a r d,
4. Für die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung: niemand,
5. Für die Thüringische Regierung: Ministerialrat Dr. G u j e t,
6. Für die Firma Albert Angermann: Dr. Rosenfeld, Schriftsteller Lania sowie Rechtsanwalt und Reichstagsabgeordneter Dr. P a u l L e v i.
7. Als Sachverständige:
  - a) für das Reichswehrministerium, Heeresleitung: Hauptmann Ritter von S p e c k,
  - b) für das Reichswehrministerium, Marineleitung: Kapitänleutnant L a n g s d o r f f,
  - c) für den Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung: Oberregierungsrat Mühleisen.
  - d) für das Preussische Ministerium des Innern: Oberregierungsrat Dr. B a n d m a n n.

Die Beisitzer Gentges und Storck wurden ordnungsmäßig verpflichtet.

Der

Der Vorsitzende verlas ein Telegramm der Mecklenburg-Schwedischen Regierung vom 10. Juli 1926, wonach diese den Antrag auf Widerruf zurücknimmt.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Anträge der Württembergischen, Bayerischen, Hessischen und Thüringischen Regierung wurden von den Erschienenen zu 1, 3 und 5 begründet.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Sie erstatteten ihr Gutachten.

Auf Antrag der Sachverständigen des Reichswehrministeriums wurde während eines Teiles ihrer Vernehmung die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen. Den im Saal verbliebenen Vertretern der Firma Albert Angermann, den Besitzern und der Schriftführerin Berg wurde die Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen zur Pflicht gemacht.

Rechtsanwalt Dr. Levi äußerte sich zur Sache und zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme.

Hierauf wurde folgende

### E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die durch Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 10. April 1926-Nr. 349- ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens wird widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### T a t b e s t a n d .

I. Das Württembergische Ministerium des Innern hat unter dem 12. Juni 1926 den Widerruf der am 10. April 1926 ausgesprochenen Zulassung des Bildstreifens: " Das Jahr 1905 (Panzerkreuzer Potemkin)" beantragt, weil seine Vorführung geeignet erscheine, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu

gefährden. Es hat den Antrag wie folgt begründet:

Der Bildstreifen gebe in unverantwortlicher, grob irreführender Weise umstürzlerische Geschehnisse aus der ersten Leninrevolution wieder. Seine Vorführung berge bei der herrschenden Erregung die Gefahr von Zusammenstößen und Gewalttätigkeiten in sich und gefährde damit den inneren Frieden und die Sicherheit des Staates. Die Zulassung des Bildstreifens habe die Öffentlichkeit lebhaft beunruhigt. Die Leitung der bedeutendsten Stuttgarter Lichtspieltheatergruppe habe die Vorführung des Bildstreifens als unmöglich abgelehnt. Seine Beurteilung durch die seiner agitatorischen Tendenz nahestehenden Kreise und die Besprechungen, die er in einem Teil der Presse erfahren habe, kennzeichneten seinen wahren Charakter als den eines tückischen und gefährlichen Griffes an die Kehle des Staates.

Dem Württembergischen Antrag haben sich das Hessische und das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 21. und 30. Juni 1926 angeschlossen.

II. Unter dem 21. und 30. Juni 1926 haben sodann auch das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium, Abteilung für Sozialpolitik und das Thüringische Ministerium des Innern und Wirtschaft, Abteilung Inneres, den Antrag auf Widerruf gestellt. Der Antrag der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung hat sich vor der Verhandlung durch telegraphische Rücknahme am 10. Juli 1926 erledigt. Der Antrag der Thüringischen Regierung kennzeichnet den Bildstreifen als ein Glied in der Kette der bolschewistischen Zersetzungspropaganda in Wort und Bild, die von der russischen kommunistischen Partei und der Internationalen für die Weltrevolution betrieben werde. Er sei geeignet, Heer, Polizei und Beamtschaft zu unterwühlen, und deshalb von besonderer Gefahr für die Staatssicherheit. Seine Vorführung bedeute eine erheb-

erhebliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit.

Die Württembergische und die Thüringische Regierung haben das Verbot des Bildstreifens für das Reichsgebiet und, bei Ablehnung dieses Antrages, notfalls für ihre Länder beantragt.

III. Auf Grund der in der Verhandlung erfolgten Vorführung des Bildstreifens hat der Vertreter der Württembergischen Regierung noch folgendes ausgeführt:

Der Bildstreifen sei als Kunstwerk anzuerkennen. Seine technische Vollendung erhöhe jedoch seine Gefährlichkeit. Nach seiner Zulassung seien eine Reihe neuer Tatsachen hervorgetreten, die den Antrag der Württembergischen Regierung zu stützen geeignet seien. Zunächst habe die öffentliche Vorführung des Bildstreifens und die dabei unter den Zuschauern ausgelöste Erregung, insbesondere die leidenschaftlichen Kundgebungen bei der Darstellung der Tötung der Offiziere, die Annahme der zulassenden Entscheidung widerlegt, daß der Zuschauer die dargestellten Ereignisse nur historisch werte. Seine aufreizende Wirkung gegen die Autorität des Staates liege klar auf der Hand. Sodann sei durch den den Bildstreifen behandelnden Aufsatz in der "Lichtbühne" vom Mai 1926 und die Äußerung des russischen Volkskommissars Trotzki in Nr. 77 der "Kommunistischen Internationalen Pressekorrespondenz" vom 26. Mai 1926 ein erschöpfender Beweis dafür erbracht, daß die mit der Herstellung des Bildstreifens verfolgte Absicht, revolutionäre Stimmung in die Massen zu tragen, voll erreicht worden sei. Damit sei eine Gefährdung gegeben, die den gesetzlichen Tatbestand auszufüllen ausreiche. Es handele sich dabei sowohl um eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung wie auch um eine solche der Staatssicherheit, denn die Wirkung des Bildstreifens sei eine zersetzende auf Heer, Marine und Beamtenschaft.

Die Vertreter der Bayerischen und der Hessischen Regierung haben sich diesen Ausführungen angeschlossen und ergänzend darauf hingewiesen, daß das Typische in der Darstellung des Bildstreifens den Zuschauer völlig vergessen mache, daß es sich um eine russische Angelegenheit handle. Die in der Darstellung der Meuterei liegende Aufreizung zur Auflehnung gegen die Autorität des Staates reize zur Nachahmung und sei besonders gefährlich in Zeiten politischer Hochspannung wie den gegenwärtigen.

Auch der Vertreter der Thüringischen Regierung hat auf die symbolische Bedeutung des Bildstreifens hingewiesen; wie in dem komplizierten Apparat des Kriegsschiffes der Mechanismus des Staates verkörpert sei, so seien in den Mannschaften und Offizieren Bürger und Staat zu sehen, die in Gegensatz zu einander zu bringen, sich der Bildstreifen vorgesetzt habe. Daß der Bildstreifen seine Aufgabe, zum Sturz der bestehenden Verhältnisse in Staat und Volk aufzufordern und die Revolution in Deutschland weiter zu treiben, im Sinne seiner Hersteller zu erfüllen geeignet sei, gehe aus Besprechungen in der Ost-Thüringischen Arbeiterzeitung und in der Frankfurter Zeitung hervor, In der Ost-Thüringischen Arbeiterzeitung Nr. 152 vom 2. Juli 1926 heiße es: " Wir anderen aber, die Gequälten, die Geschundenen, denen der Madenfraß gut genug sein soll, wir werden die uns zugedachte Suppe verweigern, dann bleibt uns nur noch die Erkenntnis, solche Gewaltzustände in neubelebter Revolution zum Teufel zu jagen und zu handeln, wie die Matrosen auf dem Panzerkreuzer "Potemkin". In Thüringen hätten selbst linksstehende Kreise ein Verbot des Bildstreifens gefordert.

IV. Die Oberprüfstelle hat hierauf die am 10. April 1926 stattgehabte Beweisaufnahme durch Ladung von Vertretern des Reichs-

Reichskommissars für Überwachung der öffentlichen Ordnung und des Reichswehrministeriums, Heeresleitung, wiederholt und hat außerdem über die besondere Wirkung des Bildstreifens für die Marine einen Vertreter der Marineleitung gehört. Auf Antrag des Sachwalters der durch den Widerruf betroffenen Firma ist ein Vertreter des Preussischen Ministeriums des Innern über die anlässlich der Vorführung in Preußen gemachten Erfahrungen vernommen worden.

Der Vertreter des Reichskommissars für Überwachung der öffentlichen Ordnung hat die ihm vorgelegte Beweisfrage, ob der Bildstreifen die öffentliche Ordnung gefährde, wiederum bejaht und hierzu folgendes ausgeführt:

Bei Beurteilung des Bildstreifens sei davon auszugehen, daß der Bildstreifen von einer russischen, kommunistischen Organisation hergestellt sei und schon deshalb für jeden Beschauer, der in politischen Dingen einigermaßen bewandert sei, eine ganz besondere Note erhalte. Nach jahrzehntelangen Vorbereitungen betreibe die bolschewistische Partei, seit sie im Jahre 1917 in Rußland aus Kader gelangt sei, ganz offen und mit allen Mitteln die Vorbereitung der Weltrevolution. Zu diesem Zwecke werde gegen die staatlichen Machtmittel, von denen man eine Gegenwirkung erwarte, eine umfangreiche Zersetzungpropaganda betrieben. Diese Propaganda äußere sich insbesondere in einer zahlreichen Literatur über frühere Aufstände und Revolutionen. Eine Reihe solcher Schriften mit nur historischen Darstellungen seien vom Oberreichsanwalt beschlagnahmt worden, weil er mit Recht darin den Tatbestand des Hochverrats erblickt habe. Auch der vorliegende Bildstreifen diene diesem Zweck und eigne sich nach der Art der Darstellung der Massenbewegung hervorragend für diese Propaganda. Die Matrosenrevolte auf dem Panzerkreuzer "Potemkin" im Jahre

1905 sei nichts anderes als ein Vorläufer der großen bolschewistischen Revolution des Jahres 1917 gewesen. Das sei keineswegs eine spontane Erhebung der Matrosen gewesen, vielmehr ein von den Bolschewisten von langer Hand planmäßig vorbereiteter Akt, der zur Machtergreifung in Odessa führen sollte. Das werde von den Bolschewisten selbst zugegeben ("Prawda" vom 27. Juni 1925 und "Istwestija" vom 27. Juni 1925.) Auch eine Broschüre des russischen Kommunisten Swerdlow behandle die revolutionären Ereignisse des Jahres 1905 unter dem Titel "Im Morgenrot der russischen Revolution". Es sei danach kein Zweifel, daß der Bildstreifen nichts anderes sei, als ein Ausschnitt aus den ersten Anfängen der großen bolschewistischen Revolution, die im Jahre 1917 endigte.

Bei der eindringlichen Sprache, die der Bildstreifen spreche, werde sich kein Beschauer dem Eindruck entziehen können, daß sich der Bildstreifen in rein propagandistischer Absicht an ihn wende. Er werde aus ihm die russischen Kommunisten zu sich sprechen hören und aus den dargestellten Vorgängen seine Nutzenanwendung ziehen. Zu Unrecht habe die Filmoberprüfstelle angenommen, daß der Bildstreifen nur die Meuterei im Jahre 1905 darstelle und mit keinem Bild und keinem Titel auf die späteren Ereignisse eingehe, weil bei der Frage der Wirkung nicht bloß die Darstellung des Bildstreifens, sondern auch die dem Zuschauer bekannten Umstände, an die er anknüpfe, nicht außer Acht gelassen werden könnten.

Der Bildstreifen verliere seine aufreizende Wirkung auf den deutschen Beschauer nicht deshalb, weil er russische Verhältnisse zeigen wolle. Die große Idee, die mit der Vorführung des Potemkinsaufstandes den deutschen Massen gezeigt werden soll,

verliere hierdurch keineswegs die Agitation. Dies sei schon begründet in der Kontinuität der russischen und der deutschen revolutionär-kommunistischen Bewegung. Jeder der kommunistischen Idee zuneigende Deutsche werde, wenn er das rigorose Vorgehen der russischen Offiziere und Kosacken sehe, ohne große Überlegtheit auf deutsche Verhältnisse abstellen, da sie ja von der kommunistischen Presse tagtäglich als keineswegs besser als die russischen Verhältnisse hingestellt würden. Er werde aus dem Bildstreifen eine Lehre ziehen, wie der revolutionäre Kampf mit Aussicht auf Erfolg geführt werden müsse und sich sagen, daß ein wichtiger Teil der Vorbereitung der Revolution die Gewinnung möglichst großer Teile der staatlichen Machtmittel für die kommunistische Idee sei. So werde er aus dem Bildstreifen einen mächtigen Antrieb für eine besonders eifrig zu betreibende Zersetzungspropaganda unter den Organen der staatlichen Macht erhalten.

Daß der Bildstreifen in der oben geschilderten Weise auf einen großen Teil der Beschauer auch bereits gewirkt habe beweise der riesige Beifall, den er bei seiner Vorführung gefunden habe, insbesondere auch die Tatsache, daß vielfach die gezeigten Greuelszenen vom Publikum mit besonderem Beifall belohnt worden seien. Auch der Régisseur Eisenstein habe in einem Aufsatz in Nr. 264 des "Berliner Tageblatt" vom 7. Juni 1926 die aufreizende Wirkung seines Bildstreifens mit Befriedigung konstatiert.

In Rußland selbst gelange der Bildstreifen nur in ganz beschränktem Maße zur Verwendung. Zum ersten Male sei er in Nr. 133 der "Istwestija" vom 15. Juni 1926 angezeigt worden.



Wie diese Zeitung weiter berichtet, habe er bisher für die Sowjet-Ukraine keine Zulassung gefunden. Es sei nicht von der Hand zu weisen, daß diese Tatsache darauf zurückzuführen sei, daß die russische Regierung mit Rücksicht auf die politischen Schwierigkeiten, insbesondere in Armee und Flotte, es nicht für angezeigt halte, solche aufreizenden Darstellungen vorzuführen.

Endlich seien Gewalttätigkeiten in dem Ausmaße, wie sie noch jetzt in diesem Bildstreifen enthalten seien, bisher von keiner Prüfungsstelle zugelassen worden. Zusammenfassend könne er nur erklären, daß die Vorführung des Bildstreifens geeignet sei, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden.

V. Der Sachverständige des Reichswehrministeriums, Heeresleitung, hat erneut die außerordentliche Gefahr betont, welche die öffentliche Vorführung des <sup>Bildstreifens</sup> für den Staat und dessen Machtmittel bedeute. Seine Gefährlichkeit liege darin, daß er eine Meuterei, wie sie keine staatliche Ordnung dulden kann, beschönige, verherrliche und dadurch für diese Disziplinverletzung werbe. Diese Tendenz folge deutlich aus den immer wiederkehrenden Worten: "Um einen Löffel Suppe". In Wahrheit habe es sich dabei um eine von langer Hand planmäßig vorbereitete Aufstandsbewegung der Schwarze-Meerflotte gehandelt, der ~~das~~ am 27. Juni 1905 an Bord des "Potemkin" gebrachte verdorbene Fleisch lediglich als letzter Anlaß zum Ausbruch gedient habe. Das sei in der russischen Presse der letzten Tage anlässlich der zwanzigjährigen Feier des Vorfalls übereinstimmend zugestanden worden ( vor allem in der "Prawda" Nr. 144 vom 27. Juni 1926 und in der "Krasnawaya Swesda" vom gleichen Tage) Der Bildstreifen gebe geradezu eine Anweisung, wie unter Ausnützung

nützung einer Unzufriedenheit des Alltags eine Meuterei auf einem Kriegsschiff in Scene gesetzt und die gesetzliche Befehlsgewalt beseitigt werden könne. Die Richtigkeit dieser Auffassung habe durch die auch von dem Vertreter der Württembergischen Regierung angezogenen Äußerungen Trotzki's neuerdings eine Bestätigung erfahren, der den Bildstreifen als "Mittel zur Veranschaulichung der Mechanik des bewaffneten Umsturzes" bezeichnet habe. In gleicher Richtung lägen die ebenfalls bereits zitierten Äußerungen der "Istwestija" in Nr. 135 vom 15. Juni 1926 und des Regisseur Eisenstein in Nr. 269 des "Berliner Tageblatt" vom 7. Juni 1926. Bezeichnend sei weiter die Tatsache, daß der Bildstreifen bisher nicht einmal in der Sowjet-Ukraine zugelassen sei und daß er auch jetzt erst im zweiten staatlichen Kinotheater in Moskau gezeigt werden dürfe. Das sei im Zusammenhang mit den jüngsten Pressenschriften über Unruhen und Meutereien innerhalb der roten Flotte ein offensichtlicher Beweis dafür, daß man Bedenken trägt, diesen Bildstreifen den eigenen Machtmitteln vorzuführen. Der Bildstreifen müsse im Rahmen der groß angelegten und scharf <sup>zentralisierten</sup> Zersetzungspropaganda <sup>die</sup> gesehen werden, wie sie sich allenthalben im Reich mit zunehmender Stärke gegen die Machtmittel des Staates auswirke. Es brauche nur an die Unzahl diesen Zwecken dienender Hetzschriften - wie "Der Reichswehrgesoldat", "Der Polizeimann", der Kuli" - und die dauernden Versuche erinnert zu werden, sie an die Angehörigen der bewaffneten Macht heranzutragen. In einem "K. W." gezeichneten Artikel in der "Internationalen Zeitschrift für Praxis/und Theorie des Marxismus" Heft 5 vom 1. März 1926 heiße es wörtlich: "Wir müssen diese

Truppe - die Reichswehr - als Bürgerkriegsinstrument für die Bourgeoisie unbrauchbar machen. Als Mittel hierzu werde aufgeführt: "Der Klassengegensatz zwischen Offizieren und Mannschaften muß aufgezeigt werden" . Damit sei der klare und eindeutige Beweis für die Tendenz dieses Bildstreifens - Zersetzung des Staates auf dem Wege über seine Machtmittel - wie für seine Gefährlichkeit selbst für eine zur Zeit in sich festgefügte Truppe erbracht.

Die weiteren Ausführungen des Sachverständigen hierzu wie diejenigen des Vertreters der Marineleitung, die nach Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit gemacht worden sind, entziehen sich der Wiedergabe an dieser Stelle.

VI. Der Vertreter des Preußischen Ministeriums des Innern hat bekundet, daß bisher kein Fall bekannt geworden sei, in dem die Vorführung des Bildstreifens Anlaß zu Ruhestörungen gegeben habe. Das Preußische Ministerium des Innern habe auf die ihm zugegangenen Anregungen, gegen die Vorführung des Bildstreifens polizeilich einzuschreiten, die Rechtslage an Hand der Entscheidung des Preußischen Obergerichtes in Band 77 Seite 423 eingehend geprüft und sei zu dem Ergebnis gekommen, daß ein gesetzlicher Grund zu einem Einschreiten nicht gegeben sei. Das Land Preußen erachte sich für stark genug, die Vorführung dieses Bildstreifens, der allein in Berlin in fünf- undzwanzig bis dreißig Theatern gelaufen sei, zu ertragen. Von einer Sicherheitsgefährdung in einem nichtmonarchischen Staat könne keine Rede sein, auch seien in Preußen keinerlei Wahrnehmungen gemacht worden, die auf eine zersetzende Wirkung innerhalb der Polizei schließen ließe. Im Gegensatz zu den

Ver-

Vertretern der übrigen Landesregierungen verneine er das Vorliegen auch des Verbotsgrundes der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

VII. Nachdem die Vertreter der Württembergischen, Bayerischen und Thüringischen Regierung der Auffassung des Vertreters der Preussischen Regierung für ihre Länder widersprochen und ihre Anträge ausdrücklich aufrecht erhalten hatten, hat der Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen Firma in eingehenden rechtlichen und tatsächlichen Darlegungen die das Verfahren veranlassenden Regierungsanträge bekämpft und zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung genommen. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, daß der Oberreichsanwalt ein Einschreiten gegen den Bildstreifen abgelehnt habe, und hat sodann die richtige Wiedergabe der Ausführungen Trotzki's in dem Württembergischen Antrag bestritten und zum Beweis dafür, daß der Bildstreifen in anderen deutschen Ländern ohne nachteilige Folgen vorgeführt worden sei, eine große Anzahl von Äußerungen deutscher Lichtspieltheaterunternehmungen verlesen. Er hat abschließend ein Gutachten des Intendanten Jeßner über die künstlerischen Qualitäten des Bildstreifens vorgetragen und den Aufsatz Trotzki's über "Pazifismus und Revolution" zu den Akten der Oberprüfstelle überreicht.

Von den Sachverständigen des Reichswehrministeriums wurden einige Hetzschriften und Handzettel vorgelegt.

#### Entscheidungsgründe.

I. Nach § 4 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 kann die Zulassung eines Bildstreifens auf Antrag einer Landeszentralbehörde durch die Filmoberprüfstelle für das Reich oder ein bestimmtes Gebiet widerrufen werden, wenn das Zutreffen der Voraussetzungen der Versagung (§§ 1,3) erst nach

nach der Zulassung hervortritt. Wie die Oberprüfstelle in mehreren Entscheidungen festgestellt hat, brauchen die Gründe, aus denen der Widerruf eines Bildstreifens beantragt wird, nicht erst nach der Zulassung entstanden zu sein. Es ist nur erforderlich, daß sie erst nach der Zulassung hervorgetreten sind. Es bedarf daher, wie in der Entscheidung vom 12. Mai 1921 - Nr. 36 - des näheren dargelegt worden ist, nicht der Angabe n e u e r T a t s a c h e n. Es genügt vielmehr, daß aus irgendwelchen Umständen sich nachträglich ergibt, daß die Entscheidung irrtümlich gewesen ist. Ob sich die Prüfstelle bei der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse geirrt hat oder ob dies bei der rechtlichen Würdigung der Fall gewesen ist, ist dabei gleichgültig. (Urteil vom 4. Juni 1924 -Nr. 239-). Ebensowenig macht es einen Unterschied, ob die Zulassung, gegen die sich der Widerrufsanspruch richtet, durch eine Prüfstelle oder durch die Oberprüfstelle ausgesprochen worden ist.

II. Die Schutzvorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes, wonach einem Bildstreifen die Zulassung wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz nicht versagt werden darf, entfällt wie die Worte "als solcher" ergeben, wenn gleichzeitig das Vorliegen eines der allgemeinen Versagungsgründe des § 1 Abs. 2 Satz 2 feststellbar ist. Von den den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens begehrenden Regierungen wird behauptet, daß sowohl der Verbotgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung wie auch derjenige der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeben sei.

III. Für das Vorliegen des Verbotgrundes der  
Ord-

O r d n u n g s g e f ä h r d u n g hat sich die Württembergische und ihr folgend auch die Hessische Regierung darauf berufen, daß der Bildstreifen nach wie vor g e e i g n e t sei, Störungen der öffentlichen Ordnung herauf zu beschwören und daß es demgegenüber nichts verschlage, wenn solche bei den bisherigen Vorführungen, insbesondere in Preußen, ausgeblieben seien. Es ist zuzugeben, daß für das Verbot eines Bildstreifens wegen Ordnungsgefährdung der Eintritt von Ruhestörungen oder Gewalttätigkeiten nicht erst abgewartet werden muß. Dem steht schon der Umstand entgegen, daß die Prüfstellen nach dem Gesetz eine W i r k u n g s p r ü f u n g ausüben, vermöge deren sie im Augenblick der Vorführung vor der Prüfstelle seine mutmaßliche Wirkung zu einem häufig sehr viel später liegenden Zeitpunkt festzustellen haben. Erweist sich eine dahingehende Annahme der Prüfstelle als irrig, so gibt § 4 des Lichtspielgesetzes die Möglichkeit, eine Fehlentscheidung zu berichtigen. Ergibt aber, wie vorliegend durch die Vernehmung des Vertreters des Preußischen Ministeriums des Innern feststeht, die erneute Nachprüfung, daß seit der am 10. April 1926 erfolgten Zulassung sich Störungen der öffentlichen Ordnung nicht ergeben haben, so kann nicht mit der Württembergischen Regierung eine Geeignetheit des Bildstreifens, solche hervorzurufen, tatsächlich festgestellt werden. Bemerkenswert dabei ist, daß von keiner der antragstellenden Landeszentralbehörden behauptet oder gar unter Beweis gestellt worden ist, daß es in ihrem Bereich zu solchen Ordnungsstörungen gekommen wäre.

Daß durch Äußerungen von Beifall Gleichgesinnter oder des Mißfallens der Tendenz eines Bildstreifens abgewandter

Beschauer hervorgerufene vorübergehende Störungen nicht als eine Ordnungsgefährdung im Sinne des § 1 Abs.2 des Lichtspielgesetzes anzusehen sind, ist durch zahlreiche Entscheidungen der Oberprüfstelle belegt (Urteile der Oberprüfstelle vom 24.August 1922, 12.März, 21.Juli 1923, 23.Dezember 1924, 22.April, 26.September 1925 und 18.März 1926 - Nr.77,17,49, 583, 181, 446 und 201.) Solchen Störungen einzelner Vorführungen vorzubeugen und sie zu beseitigen, ist Aufgabe der Polizeibehörden.

Auf den Verbotsgrund der Ordnungsgefährdung kann hienach der Widerruf der Zulassung des Bildstreifens nicht gegründet werden.

IV. Dagegen war dem auf den Verbotsgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegründete<sup>2</sup>Widerrufsbegehren zu entsprechen.

Die Oberprüfstelle hatte in ihrer Entscheidung vom 10. April 1926 die Anwendbarkeit dieses Verbotsgrundes verneint mit Rücksicht auf die von dem Sachverständigen betonte und allgemein anerkannte innere Festigkeit von Heer und Marine gegenüber den zersetzenden Einflüssen des Kommunismus in Verbindung mit der ebenfalls zugegebenen Unmöglichkeit der Übertragung der im Bildstreifen wiedergegebenen russischen Vorgänge aus dem Jahre 1905 auf die deutschen Machtverhältnisse der Gegenwart. (Seite 8,9 der Vorentscheidung). Die gemäß § 4 Abs.2 des Lichtspielgesetzes vorgenommene erneute Prüfung des Bildstreifens in Verbindung mit der Wiederholung der Beweisaufnahme und der Neuvernehmung eines Vertreters der Marineleitung als Sachverständigen hat aber ergeben, daß

die

die hinsichtlich dieses Verbotgrundes am 10. April 1926 von der Oberprüfstelle vorgenommene Wirkungsprüfung den bestehenden Verhältnissen, insbesondere den bei der Vorführung des Bildstreifens in der Öffentlichkeit gemachten Erfahrungen, nicht mehr gerecht wird.

In Verfolg ihrer ständigen Rechtsprechung hat die Oberprüfstelle zwar auch jetzt es ebenso abgelehnt, die von den Herstellern des Bildstreifens verfolgte **A b s i c h t** zum Ausgang ihrer Entscheidung zu nehmen (Urteile vom 1. März und 5. April 1924 - Nr. 14 und 176 - ), wie sie davon abgesehen hat, den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens lediglich auf die von den Vertretern der Regierungen und den Sachverständigen vorgetragene Presseäußerungen zu begründen (§ 1 Abs. 2 Satz 4 - Urteile vom 30. Januar und 30. November 1925 - Nr. 31 und 778). Ebenso hatte die von dem Sachwalter der von dem Widerruf betroffenen Firma für sich in Anspruch genommene, von dem Vertreter der Württembergischen Regierung geteilte Anerkennung des Bildstreifens als Kunstwerk bei der Entscheidung außer Ansatz zu bleiben. Die Oberprüfstelle hat in zahlreichen Entscheidungsbereits zum Ausdruck gebracht, daß die künstlerischen und technischen Eigenschaften eines Bildstreifens nicht Gegenstand der Bildstreifenprüfung sind und daß niemals künstlerische und technische Vollkommenheit dazu führen können, einem Bildstreifen, auf den auch nur einer der absoluten Verbotgründe des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes zutrifft, die Zulassung zu erwirken (Urteil vom 9. April 1924 - Nr. 177 - ). Es ist deshalb auch durchaus unzutreffend und bedarf der ausdrücklichen Richtigstellung, wenn das Württembergische Ministerium des Innern in seinem Antrag vom 12. Juni 1926 ausführen zu können



können geglaubt hat, die Oberprüfstelle habe sich bei der am 10. April 1926 erfolgten ersten Prüfung des Bildstreifens " in unverständlicher Weise in eine künstlerische und ästhetisierende Betrachtung" des Bildstreifens verloren.

Auf Grund der von den entragstellenden Landeszentralbehörden behaupteten und von den Sachverständigen bestätigten Wirkung der Vorführung des Bildstreifens, wie sie sich in spontanen Beifallskundgebungen bei allen gegen die Offiziere des "Potemkin" verübten Gewalttätigkeiten, ebenso angesichts des Gelingens der Meuterei offenbart hat, in Verbindung mit den von den Sachverständigen des Reichswehrministeriums in nicht öffentlicher Sitzung gemachten, demgemäß auch hier nicht wiederzugebenden Bekundungen, hat die Filmoberprüfstelle die Überzeugung gewonnen, daß der Bildstreifen geeignet ist, durch Unterhöhlung des Autoritätsprinzips in Heer und Marine den Bestand des Staates und seiner Machtmittel zu gefährden. Da zu diesen Machtmitteln sowohl das Heer, wie die Marine, wie endlich die Polizei als solche gehören, kann es demgegenüber weder auf die von dem Sachverständigen des Preußischen Ministeriums des Innern gerühmte Festigkeit der preußischen Polizei gegenüber kommunistischen Zersetzungsbestrebungen, noch auf die Auffassung des Sachwalters der durch den Widerruf betroffenen Firma ankommen, wonach die Marine gegenüber Heer und Polizei als minder schutzbedürftig und kommunistischen Eingriffen weniger ausgesetzt anzusehen sei. Heer, Marine, Polizei und Beamtenenschaft sind sämtlich Stützen des Staates und zwar keineswegs nur des monarchischen Staates. Die Unterhöhlung einer dieser Stützen bedeutet schon eine Erschütterung der Staatsautorität und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Es geht auch nicht an, wie der Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen Firma es tun will, den Staat zum Schutz seiner Machtmittel auf die ihm zustehenden disziplinarischen Befugnisse zu verweisen und es für ausreichend zu erklären, wenn den Angehörigen der bewaffneten Macht durch Dienstbefehl der Besuch der Vorführung dieses Bildstreifens untersagt, im übrigen aber der Bildstreifen unbehelligt laufen gelassen wird. Denn einmal schließen derartige Verbote die Möglichkeit der Übertretung und einen Anreiz zum Ungehorsam in sich und sodann kann ein gesetzlicher Verbotgrund des Lichtspielgesetzes nicht um deswillen außer Anwendung gelassen werden, weil irgendeine Disziplinarverordnung einer bestimmten Klasse die Möglichkeit zum Einschreiten außerhalb des Lichtspielgesetzes bietet. Es bedeutet ferner eine Verkennung des Begriffs der Sicherheit im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes, wenn gesagt wird, das Ausbleiben von Ruhestörungen, Krawallen und Aufständen nach der Vorführung beweise, daß die Staatssicherheit trotz des Erscheinens des Bildstreifens unversehrt geblieben sei. Die Sicherheit des Staates kann auch in anderer Weise als durch augenblickliche Unruhengefährdet werden. Es kann dies geschehen ebenso durch eine zersetzende Einwirkung auf seine Machtmittel, als die eben Heer, Marine, Polizei und Beamtenschaft festgestellt worden sind, wie durch die Lockerung der Autorität, auf der nun einmal der Staat und die staatliche Ordnung aufgebaut sind. Diese schädigende Wirkung braucht durchaus nicht im Augenblick der Vorführung einzutreten. Zu Unrecht folgert deshalb der Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen

fenen

fenen Firma aus der von ihm erwirkten Auskunft des Sachverständigen der Heeresleitung, wonach die von diesem befürchtete Gefahr nicht heute und nicht morgen, wohl aber bestimmt einmal eintreten werde, dass das keine unmittelbare Gefährdung im Sinne der Rechtsbegründung der Oberprüfstelle mehr sei. Auch gegenüber der in dem hessischen Antrag vom 15. Juni 1926 erhobenen Einwendung, muß im Anschluß an die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 8. Dezember 1924 - Nr. 552 - nochmals festgestellt werden, daß die von der Rechtsprechung der Oberprüfstelle geforderte "unmittelbare" Gefahr nicht in zeitlichem Sinne, sondern lediglich dahin zu verstehen ist, daß die von der Vorführung des Bildstreifens zu erwartende Wirkung unmittelbar aus seinem Inhalt hervorgehen muß und nicht erst auf Umwegen oder aus Gründen außerhalb desselben (§ 1 Abs. 2 Satz 4) gefolgert werden darf. Auch das schleichende Gift der Abstumpfung oder der Unterhöhlung gegenüber den gegebenen Rechts- und Ordnungsbegriffen ist dann noch als eine unmittelbare Gefahr anzusprechen, wenn der Kausalzusammenhang zwischen dem Inhalt des Bildstreifens und seiner Wirkung feststeht.

V. Da entgegen der *Handwritten* Handhabung der Oberprüfstelle vom 10. April 1926 nunmehr der gesetzliche Verbotgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit festgestellt worden ist, wird, wie eingangs erwähnt, die gesetzliche Schutzvorschrift, daß einem Bildstreifen wegen seiner politischen Tendenz die Zulassung nicht versagt werden dürfe,